

# **SATZUNG DES VEREINS TTC-RAUENTAL ROT-GELB E.V.**

## **1. NAME UND GRÜNDUNG**

Der Verein führt den Namen

### **Tischtennisclub Raental 1985 e.V.**

Seine Vereinsfarben sind rot-gelb, und seinen Sitz hat der Verein in Rastatt-Raental.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Gründung erfolgte am 20. Mai 1985 in Rastatt-Raental.

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

## **2. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tischtennisports unter Beachtung sportlicher Fairness. Er ist politisch und konfessionell neutral.

**§1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

**§2** Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **3. VERBAND**

Der Verein ist dem Südbadischen-Tischtennis-Verband angeschlossen. Die Satzungen und die Wettspielordnung, die den Spielbetrieb regeln, werden als bindend angesehen.

## **4. MITGLIEDER**

Mitglied im Verein können alle Personen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Aufnahmeantrag

von Jugendlichen ist nur mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten gültig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederversammlung steht ein Widerspruchsrecht zu.

Der Mitgliedsbeitrag wird je nach Bedarf vom Vorstand neu berechnet und auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt.

### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- a) Durch freiwilligen Austritt.  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bis zum Zeitpunkt des Austritts ist das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.
  
- b) Durch Ausschluß.  
Dieser kann erfolgen:  
Wegen Handlungen, die das Ansehen des Clubs schädigen  
Wegen unsportlichen Verhaltens.  
Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand bleibt (mind. drei Monate)  
Wegen wiederholter Weigerung, den Beschlüssen oder Anordnungen der zuständigen Organe des Clubs Folge zu leisten.  
Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsantrag mit der Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
  
- c,) Durch Tod

## **5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen fachlichen Fragen durch den Vorstand.

Mitglieder, die über 15 Jahre lang im Hauptvorstand (Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Schatzmeister, Sportwart, Jugendwart) tätig waren und diesen Posten nicht mehr ausüben, haben das Recht der Teilnahme an allen Vorstandssitzungen, um durch ihre langjährige Erfahrung auf die jüngeren Vorstandsmitglieder

beratend einzuwirken.  
Das Stimmrecht ist ausgeschlossen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren.

Der Anspruch eines Spielers auf einen Platz in einer Mannschaft besteht nicht. Über Mannschaftsaufstellungen entscheidet der Vorstand abschließend.

## 6. ORGANE DES VEREINS

- A) der Vorstand
- B) die Mitgliederversammlung

Dem Vorstand gehören an:

Der Geschäftsführende Vorstand.  
(Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Sportwart, der Jugendwart)

Zwei Beisitzer.

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- A) der Vorsitzende
- B) der stellvertretende Vorsitzende

Beide vertreten jeder für sich den Verein nach außen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein innen nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Benachrichtigung aller Mitglieder

einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Kasse muß spätestens zum Ende des Geschäftsjahres vom Kassenprüfer geprüft werden. Die Kasse kann außerdem nach angemessener vorheriger Anmeldung vom Prüfer beliebig oft geprüft werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes aussagt. Alle Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und unterzeichnet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- A)** Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.  
Jahresabrechnung des Schatzmeisters.  
Jahresbericht des Sportwarts.  
Jahresbericht des Jugendwartes  
Bericht des Kassenprüfers.  
Bericht des Schriftführers.
- B)** Entlastung des Vorstandes
- C)** Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Schatzmeister, Sportwart, Jugendwart.  
Wahl von zwei Beisitzern.  
Wahl des Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- D)** Allgemeines (Erledigung vorliegender Anträge)  
Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden  
Satzungsänderungen können nur mit Mehrheitsbeschluß von drei/viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- E)** Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **7. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Sollte die Mitgliederzahl unter sieben sinken, so gilt der Verein als

aufgelöst. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt danach dem sich unter gleichem Namen bildenden und den gleichen Zielen verfolgenden Tischtennisverein anheim und ist solange der Ortsbehörde in Verwahrung zu geben.

Die Übertragung des Vermögens erfolgt nach einem Jahr der Neugründung.

Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

#### **8. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19. September 2006 in Rastatt-Rauental neu gefaßt und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....  
Peter Unser  
(Schriftführer)

.....  
Claus Peter  
(1.Vorsitzender)

Rastatt-Rauental, den 26.09.2006